

Titel: Annahmebedingungen schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01*		ID: FO/21/213726	BÜCHL Seite 1 von 3
erstellt: Kastl, Anja	Version: 001	gültig seit: 20.05.2021	
geprüft: Kienlein, Jürgen	genehmigt: Kienlein, Jürgen		

Annahmebedingungen schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01*

Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 01*

(1) Schwach gebundene Asbestprodukte

§ 1 Abfalldefinition

(1) Schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01* - Standard

Unter dieser Abfallart werden schwach gebundene Asbestprodukte wie z.B. Spitzasbest, Asbesthaltige Stäube aus Filteranlagen, Pappen, Schnüre, Dichtungen, Kitten, Spachtel- und Vergussmassen, Klebstoffe, Farben oder kleinteilige Brandschutzplatten o.ä. ohne Fremdbestandteile und Störstoffe (wie z.B. Müll, Schutzanzüge, Masken etc.) fachgerecht verpackt in Kunststoff-Inlays und ADR-zugelassenen PE-Spannringfässern bis 120 l Fassungsvermögen und Kennzeichnung nach TRGS 519 verstanden.

(2) Schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01* - Isolierung

Unter dieser Abfallart werden schwach gebundene Asbestprodukte Isolierungen (z.B. Mineralwolle mit Asbest) o.ä. ohne Fremdbestandteile und Störstoffe fachgerecht doppelt verpackt in Big-Bags mit max. 1 m³ Volumen und Kennzeichnung nach TRGS 519 verstanden.

Grundsätzliches:

Nicht ordnungsgemäß deklarierte Abfälle der AVV 17 06 01* sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 2 Entsorgungsnachweis

Für die o.g. Abfälle ist die Anlieferung nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis möglich.

Im Zuge der fachgerechten Entsorgungsdokumentation hat jede Anlieferung mit einem gültigen Begleitschein oder Summenbegleitschein auf Basis der o.g. Entsorgungsnachweise zu erfolgen. Dieser ist nicht nur im eANV-Portal bereit zu stellen, sondern in Papierform dem anliefernden Fahrzeug/Fahrer zur Vorlage an unserer Waage mitzugeben.

Eine Anlieferung ohne gültigen Entsorgungsnachweis und dazugehörigen Begleitschein kann nicht angenommen werden.

§ 3 Verpackung der Asbestabfälle

Vorabbemerkung (WICHTIG):

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Verpackung der gefährlichen Abfälle bei der Beladung zum Abtransport an der Anfallstelle, sowie beim Entladen nicht beschädigt wird!

Ein Abkippen ab Ladekantenhöhe bei Anlieferung Anlage Büchl ist ausdrücklich untersagt.

Die Anforderungen an die Verpackung der o.g. Abfälle leitet sich aus den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 ab. Hierbei gilt u.a.:

Für schwach gebundene Asbestabfälle (1) Standard:

Titel: Annahmebedingungen schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01*		ID: FO/21/213726	BÜCHL Seite 2 von 3
erstellt: Kastl, Anja	Version: 001	gültig seit: 20.05.2021	
geprüft: Kienlein, Jürgen	genehmigt: Kienlein, Jürgen		

Fachgerecht verpackt in Kunststoff-Inlays und ADR-zugelassenen PE-Spannringfässern bis 120 l Fassungsvermögen und Kennzeichnung nach TRGS 519.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

Für schwach gebundene Asbestabfälle (2) Isolierung:

Fachgerecht verpackt in geeignete und beschädigungsfreie Big-Bags mit max. 1 m³ Volumen und anschließende Doppelverpackung in weiteren Big-Bag mit max. 1 m³ Volumen und Kennzeichnung nach TRGS 519.

Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft.

§ 4 Vorgehensweise bei beschädigten Verpackungen der Asbestabfälle

Sollten die Beschädigungen der Verpackungen ein gewisses Maß überschreiten, behalten wir uns eine Abweisung der Anlieferung vor.

§ 5 Deklarationskontrolle von Anlieferungen

Wir behalten uns vor, bei äußerlichen Verdachtsmomenten bei einer Anlieferung stichprobenartig (in entsprechenden Sicherheitsbereichen) die fachgerechte Deklaration und Zusammensetzung des Abfalls (nach den Angaben unter § 2 Entsorgungsnachweise) zu überprüfen.

Bei Beanstandung sind wir berechtigt, die Anlieferung zu reklamieren und ggf. in eine andere Einstufung zu deklarieren. Bei extremer Abweichung von der Deklaration sind wir berechtigt, die Anlieferung sogar abzuweisen.

§ 6 Anmeldung und Annahmezeiten

Ferner bitten wir hinsichtlich eines geregelten Ablaufs der Anlieferungen Folgendes zu beachten:

Bitte kündigen Sie uns Anlieferungen von asbesthaltigen 1 Woche vor Anlieferung per Mail mit folgenden Daten, auf folgende mail-adresse an:

Entsorgungsnachweis-Nr.		
Bezeichnung Material		
Menge in t bzw. m³		
Anzahl Big Bags		
Bemerkungen/Baustelle		
Wunschtermin mit Zeitfenster		07.00 - 10.00 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Titel: Annahmebedingungen schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01*		ID: FO/21/213726	BÜCHL Seite 3 von 3
erstellt: Kastl, Anja	Version: 001	gültig seit: 20.05.2021	
geprüft: Kienlein, Jürgen	genehmigt: Kienlein, Jürgen		

Des Weiteren bitten wir um Berücksichtigung unserer Annahmezeiten für vorbeschriebene, gefährliche Abfälle:

Diese sind:

Montag – Freitag 07:30 Uhr – 16:30 Uhr

Für den Fall verbleibender Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite um eine reibungslose Entsorgung Ihrer Abfälle sicherstellen zu können.

Tel.: 0841/9646 - 0

BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH
Die Geschäftsleitung

Stand: 04/2021